

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.10.2017, TOP 35, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gesamten unregelmäßig Baulandbereich des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Amstetten.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Die Mindestanzahl der in der NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015 i.d.g.F., zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge muss in allen Baulandwidmungsarten außerhalb der Zentrumszone in allen Punkten der Bautechnikverordnung mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden. Kommastellen sind aufzurunden auf die nächste volle Zahl.

Innerhalb der Zentrumszone gelten in allen Baulandwidmungsarten für Wohngebäude mit weniger als 15 Wohnungen sowie für alle anderen Verwendungszwecke für die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge die Werte gemäß § 11, Abs. 1, NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015 i.d.g.F.

Für Wohngebäude mit mehr als 14 Wohnungen muss innerhalb der Zentrumszone in allen Baulandwidmungsarten die Mindestanzahl der in der NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015 i.d.g.F., zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit dem Faktor 1,2 multipliziert werden. Kommastellen sind aufzurunden auf die nächste volle Zahl.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59, Abs. 1, der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-i.d.g.F., am 13.11.2017 in Kraft.

Amstetten, am 25.10.2017

Die Bürgermeisterin:

lfd.Nr. 159/2017
angeschlagen am: 27.10.2017
abgenommen am: 13.11.2017